

# Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel  
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



---

Nr. 7/2020

Wuppertal, den 18. Dezember 2020

---

## Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Theological Studies“ (MThSt) der Kirchlichen Hochschule

### Inhalt

<b>Abschnitt I: Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung.....	3
§ 2 Ziele des Studiengangs .....	3
§ 3 Masterabschluss .....	4
§ 4 Regelstudienzeit.....	4
§ 5 Studienaufenthalte im Ausland .....	4
<b>Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Studienbeginn .....	5
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang .....	5
§ 8 Studienaufbau und Modularisierung .....	5
§ 9 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch.....	7
§ 10 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums .....	7
§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen .....	8
§ 12 Teilnahmenachweise und Studienleistungen .....	9

<b>Abschnitt III: Prüfungsorganisation.....</b>	<b>10</b>
§ 13 MThSt-Prüfungsausschuss.....	10
§ 14 Aufgaben des MThSt-Prüfungsausschusses .....	10
§ 15 Prüfer*innen; Beisitzer*innen .....	11
<b>Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren .....</b>	<b>13</b>
§ 16 Modulprüfungen .....	13
§ 17 Mündliche Prüfungen und Präsentationen .....	14
§ 18 Klausuren .....	14
§ 19 Hausarbeiten .....	15
§ 20 Lernportfolios und wissenschaftliche Poster .....	15
§ 21 Masterarbeit .....	16
§ 22 Versäumnis und Rücktritt.....	17
§ 23 Fristen und Nachteilsausgleich .....	18
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	19
§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen .....	20
<b>Abschnitt V: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen.....</b>	<b>21</b>
§ 26 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote .....	21
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen.....	22
§ 28 Wiederholung von Prüfungen .....	22
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	22
<b>Abschnitt VI: Abschlussdokumente .....</b>	<b>24</b>
§ 30 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	24
<b>Abschnitt VII: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche .....</b>	<b>25</b>
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 32 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen.....	25
§ 33 Widersprüche .....	25
<b>Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>26</b>
§ 34 Inkrafttreten .....	26
<b>Abschnitt IX: Anlagen.....</b>	<b>27</b>
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	27
Anlage 2: Modulhandbuch.....	30
Anlage 3: Rechtsbehelfsbelehrung .....	46

# Abschnitt I: Allgemeines

---

## § 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Bestimmungen gelten für den Studiengang „Master of Theological Studies“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“.
- (2) Die Ordnung richtet sich nach der vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag beschlossenen „Rahmenordnung für den Master of Theological Studies“.
- (3) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang MThSt an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.
- (4) Der MThSt ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und kann im Einzelfall als Vollzeitstudiengang belegt werden.
- (5) Die für den Studiengang anfallenden Gebühren werden in der Gebührenregelung für den MThSt festgelegt.

## § 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der berufsbegleitende MThSt ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Ziel des Studiums ist ein wissenschaftlicher Abschluss, der Kompetenzen aus dem bereits absolvierten Studiengang und der mindestens fünfjährigen qualifizierten Berufstätigkeit mit Methoden und Inhalten evangelischer Theologie zusammenführt und auf diese Weise eine individuelle theologische Profilbildung fördert.
- (2) Der Masterstudiengang MThSt qualifiziert Studierende dazu, aus evangelisch-theologischer Perspektive das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart verstehen und analysieren sowie den christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche, Religionen und Gesellschaft kompetent darstellen zu können. Studierende entwickeln ein kritisches Verständnis für die konstruktive Gestaltung individuellen und sozialen Lebens im Horizont des Christlichen; ihre vor Eintritt in den Masterstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und deren berufliche Bewährung werden theologisch reflektiert. Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang auf die Aneignung fachspezifischer Methoden und den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse sowie auf die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen.
- (3) Die im Masterstudiengang MThSt berufsbegleitend erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bereiten Studierende auf Tätigkeiten u.a. in folgenden Bereichen vor: Aufnahme in pfarramtliche Berufsfelder der Gliedkirchen der EKD, weitere Funktionen in der evangelischen Kirche, in der Diakonie und in den Wohlfahrtsverbänden, Tätigkeiten im Sozial- und Bildungsbereich, in Kultur und Medien, bei Verlagen, in Ethik-Kommissionen sowie Aufgaben im Personalwesen und in der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Masterabschluss**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß §16 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Sie dient der Feststellung, dass die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Durch sie soll festgestellt werden, dass die Studierenden gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken können sowie dass sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Nach ordnungsgemäßigem Studium, erfolgreichem Abschluss jedes Moduls und einer mindestens ausreichend bewerteten Masterarbeit verleiht die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel den akademischen Grad eines „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.).

### **§ 4 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für den MThSt beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit sechs Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Der Regelstudienzeit geht ein einsemestriges Propädeutikum voraus, in dem – soweit noch nicht vorhanden – die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse Hebräisch (vgl. die Prüfungsordnung vom 9. Juli 1987) und Neutestamentliches Griechisch (vgl. die Ordnung für die Prüfung in der griechischen Sprache vom 18.12.2020) erworben werden. Das Modul „Einführung in die Theologie“ findet ebenfalls im Propädeutikum statt.
- (3) Für den berufsbegleitenden Studiengang beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester (zuzüglich des Propädeutikums); berufsunterbrechend kann der Studiengang im Einzelfall in vier Semestern studiert werden.

### **§ 5 Studienaufenthalte im Ausland**

- (1) Studienaufenthalte im Ausland sind im berufsbegleitenden MThSt nicht vorgesehen.
- (2) Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen kann im Einzelfall beim MThSt-Prüfungsausschuss beantragt werden und wird gesondert geprüft.

## **Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation**

---

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium MThSt kann in der Regel alle zwei Jahre zum Wintersemester begonnen werden. Das Propädeutikum wird jeweils im vorausgehenden Sommersemester angeboten.

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

Die Zugangsvoraussetzungen für den MThSt sind in der „Zulassungsordnung für den Master of Theological Studies (MThSt) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 8 Studienaufbau und Modularisierung**

- (1) Bei dem MThSt handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“, der modular aufgebaut ist.
- (2) Der MThSt besteht aus Basis- und Aufbaumodulen, die gleichgewichtig aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie gespeist werden. Dazu kommen Profilmodule aus den Bereichen Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sowie Diakoniewissenschaft oder Feministische Theologie/Theologische Geschlechterforschung.
- (3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Profilmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (4) Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

Im Propädeutikum:

- a) Sprachenmodule,
- b) Einführungsmodul.

Im Studium:

- a) Basismodule,
  - b) Aufbaumodule,
  - c) Profilmodule,
  - d) Abschlussmodul.
- (5) Zum Arbeitsaufwand der Leistungspunkte (LP) vgl. § 10 Abs. 1.
  - (6) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 20 LP.
  - (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
  - (8) Die Teilnahme an einem Aufbaumodul ist vom Bestehen des zugehörigen Basismoduls abhängig. Im Einzelfall kann der MThSt-Prüfungsausschuss auf Antrag eine abweichende Regelung beschließen.
  - (9) Innerhalb eines Moduls kann eine Lehrform nach schriftlicher Vereinbarung mit dem/der zuständigen Modulbeauftragten durch eine andere Lehrform desselben Faches ersetzt werden.

(10) Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn sämtliche Studienleistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 12 erbracht und die Modulprüfung des Moduls gemäß § 16 bestanden sind.

Aufnahme- verfahren	Bibelkundliche Kenntnisse	Mündliche Prüfung (Biblicum)
	Theologische Reflexion	Essay
	Persönliche Eignung	Aufnahmegespräch

	Modul	Präsenzphase	LP	Prüfung / Modulabschluss	LP	Summe
<b>Propädeutikum</b>	Sprachkurs Hebräisch	1 Kurswoche 2 Kurswochenenden	12*	Klausur Mündliche Prüfung	4	2
	Sprachkurs Griechisch	1 Kurswoche 2 Kurswochenenden	12*	Klausur Mündliche Prüfung	4	2
	Einführung in die Theologie	2 Kurswochenenden	4	Lernportfolio	2	6/6
	* Von den 12 LP werden 2 LP für das Studium angerechnet.					
<b>Basis- module</b>	AT/NT	2 Kurswochen 2 Kurswochenenden	8	Hausarbeit	4	16/16
	KG/ST	2 Kurswochen 2 Kurswochenenden	8 4	Klausur	2	14/14
	PT	2 Kurswochenenden	4	Präsentation Hausarbeit	2 2	8/8
						<b>38</b>
<b>Aufbaumodule</b>	AT/NT	4 Kurswochenenden	8	Hausarbeit	4	12/12
	KG/ST	1 Kurswoche 1 Vorlesung Angeleitetes Selbststudium 2 Kurswochenenden	4 2 2 4	Hausarbeit	4	16/16
	PT	2 Kurswochenenden Angeleitetes Selbststudium	4 2	Präsentation	2	8/8
						<b>36</b>
<b>Profilmodule</b>	RIT	2 Kurswochenenden	4	Klausur/mündliche Prüfung	2	6/6
	Gender / Diakonie	2 Kurswochenenden	4	Präsentation/ mündliche Prüfung	2	6/6
	Interdiszipli- näre Studien- woche	1 Kurswoche	2	Lernportfolio/Gruppenprüfung/ Präsentation	2	4/4
						<b>16</b>
<b>Abschluss- modul</b>	Masterarbeit	Angeleitetes Selbststudium	1	Masterarbeit Wissenschaftliches Poster	17 2	20/20
<b>Gesamtsumme MThSt</b>						<b>120/120</b>

## **§ 9 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch**

(1) In den Modulbeschreibungen in Anlage 2 werden folgende Einzelheiten zu jedem Pflicht- und Profilmodul aufgeführt:

- Modulname,
- Lehrveranstaltungen,
- Verpflichtungsgrad (Pflicht- oder Profilmodul),
- Leistungspunkte und Arbeitsaufwand,
- Qualifikationsziele und Lernergebnisse,
- Modulzugangsvoraussetzungen,
- Leistungsüberprüfungen.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses dient insbesondere der Information der Studierenden und enthält zusätzliche Angaben wie beispielsweise die Inhalte des Moduls, den Angebotszyklus der Module, den studentischen Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Leistungspunkten (LP), die Dauer der Module, die Unterrichts-/Prüfungssprache, die Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, die Verwendbarkeit der Module, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen, die Modulbeauftragte/den Modulbeauftragten sowie ggf. die zeitliche Einordnung der Module.

(3) Änderungen des Modulhandbuchs sind vom Senat zu beschließen und spätestens zu Beginn eines neuen Studiengangs bekannt zu geben.

(4) Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen werden nur für diejenigen Studierenden wirksam, die nach der Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium beginnen.

## **§ 10 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums**

(1) Jedem Modul werden Leistungspunkte (LP) auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, den erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die LP werden nur für erfolgreich absolvierte Module gemäß § 9 Abs. 7 vergeben.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs MThSt sind mindestens 120 LP zu erreichen. Für den

Masterabschluss „Master of Theological Studies (M.Th.St.)“ werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder äquivalenter Leistungen – 300 LP benötigt.

### **§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- a) Selbststudium: Erwerb von Grundwissen, Aneignung von Kontext- und Basiswissen, selbstständige Erschließung theologischer wissenschaftlicher Literatur;
- b) Angeleitetes Selbststudium: Leseanleitungen in kleinen Gruppen oder in Einzelarbeit, die Studierende bei der Entwicklung von Lesetechniken, beim Verständnis wissenschaftlicher Texte und bei der eigenen Positionierung unterstützen;
- c) Kleingruppe (präsent bzw. digital): Vertiefung von Basiswissen, Diskussion und systematische Darstellung von erarbeiteten Lerninhalten in Gruppen von max. 5 Teilnehmenden;
- d) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag; gegebenenfalls in Verbindung mit praktischen Übungen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lerninhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- e) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- f) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- g) Digitale Lehre: Alle Lehr- und Lernformen können synchron und diachron als digitale Lehre angeboten werden oder als Mischform (Blended Learning).
- h) Lernportfolio (z.B. Entwicklungs- oder Leseportfolio): Sammlung von Arbeiten der Studierenden, die die eigenen Leistungen, den eigenen Lernfortschritt und Leistungsstand aufzeigen.
- i) Exkursion/Erkundung: Erweiterung der eigenen Wahrnehmungs- und Kommunikationskompetenzen durch Beobachten und Beschreiben von Orten und Lebensräumen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft.

(2) Die Zulassung zum MThSt-Studiengang schließt die Zulassung zu allen Modulen des MThSt ein (vgl. § 8 Abs. 8 und 9). Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Studiengangs „Pfarramt/Magister Theologiae“ gelten die an der Kirchlichen Hochschule üblichen Regeln.



## **§ 12 Teilnahmenachweise und Studienleistungen**

(1) Für alle Module besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Versäumt ein\*e Studierende\*r eine Präsenzphase aus nachgewiesenen medizinischen, beruflichen und familiären Gründen (vgl. § 22), so kann der MThSt-Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen eine zu erbringende Ersatzleistung festlegen.

(2) Die maximal zulässige Fehlzeit aus nachgewiesenen medizinischen, beruflichen und familiären Gründen beträgt 20% aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage. Außerdem darf nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) pro Modul versäumt werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden können.

(3) Eine Studienleistung dient vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 2 mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 31 Abs. 3 mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde.

(4) Die Termine der Präsenzphasen werden i.d.R. ein Jahr im Voraus bekannt gegeben und auf der Homepage der Kirchlichen Hochschule veröffentlicht.

## **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

---

### **§ 13 MThSt-Prüfungsausschuss**

- (1) Der MThSt-Prüfungsausschuss wird vom Senat bestellt.
- (2) Dem MThSt-Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
  - die Studiengangsleitung und
  - zwei weitere Mitglieder des Kollegiums,
  - der/die Studiengangskoordinator\*in und
  - ein Mitglied aus der Gruppe der MThSt-Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des MThSt-Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Den Vorsitz des MThSt-Prüfungsausschusses hat i.d.R. die Studiengangsleitung und den stellvertretenden Vorsitz der/die Studiengangskoordinator\*in.
- (6) Der MThSt-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer\*innen gewährleistet ist. Der MThSt-Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des MThSt-Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des MThSt-Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (10) Belastende Entscheidungen des MThSt-Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 27 wird verwiesen.

### **§ 14 Aufgaben des MThSt-Prüfungsausschusses**

- (1) Der MThSt-Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens und der Prüfungen in diesem Studiengang verantwortlich. Der MThSt-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und

entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des MThSt-Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Schwerpunkten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der MThSt-Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Senat Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der MThSt-Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachvertreter\*innen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der/die Kandidat\*in rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidat\*innen sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Alle Prüfungstermine sind schriftlich zu dokumentieren.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der MThSt-Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt der/die Verfasser\*in dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 15 Prüfer\*innen; Beisitzer\*innen**

(1) Hochschulprüfungen werden abgenommen von: Hochschullehrer\*innen, Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind. Lehrbeauftragte, Privatdozent\*innen, außerplanmäßige Professor\*innen, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professor\*innen, können durch den MThSt-Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüfer\*innen bestellt werden. Der MThSt-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachter\*in für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den MThSt-Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidat\*innen die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden abzunehmen. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Zur Beisitzer\*in bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied laut §17 Abs. 1 bestellt werden. Die Bestellung der Beisitzer\*innen erfolgt durch die Prüfer\*innen.

(5) Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch der/die Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

---

### § 16 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Durch die Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 2.

(3) Der MThSt-Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn der Präsenzphase eines Moduls die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmer\*innen eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden am Anfang eines Moduls bekannt gegeben.

(4) Mit der Teilnahme an den Präsenzphasen (vgl. § 13 Abs. 1+2) eines Moduls gilt der/die Student\*in zugleich als zu der zum Modul gehörigen Prüfung angemeldet. Die Abmeldung von Modulprüfungen ist mit Begründung dem/der Modulbeauftragten spätestens eine Woche vor Prüfungstermin anzuzeigen. Der/die Modulbeauftragte entscheidet über das weitere Vorgehen.

(5) Prüfungen finden innerhalb des angegebenen Modulzeitraums statt. Die Modulzeiträume werden in der Regel ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(6) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme die Fortsetzung des Studiums im folgenden Semester gewährleistet ist. Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 2.

(7) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (vgl. § 18),
- Hausarbeiten/Seminararbeiten (vgl. § 19),
- Lernportfolios oder
- wissenschaftliches Poster (vgl. §20).

(8) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen/-präsentationen oder
- Gruppenprüfungen/-präsentationen.

Die Bestimmungen der §§ 17-20 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 geregelt.

(10) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.

### **§ 17 Mündliche Prüfungen und Präsentationen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einem/einer Prüfer\*in und einem/einer Beisitzer\*in aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 15 Satz 1) abgelegt.

(2) Präsentationen dienen der Darstellung und Analyse wissenschaftlicher Problemstellungen und -lösungen. Eine Präsentation umfasst eine mündliche und mediale Darstellungsleistung. Die gesamte Prüfungsleistung kann auch in digitaler Form (z.B. Videoclip) erfolgen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen und Präsentationen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen legen der/die Modulverantwortliche abweichende Zeiten fest.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind die Namen der/die Prüfer\*in, des/der Beisitzer\*in sowie der/die Kandidat\*in, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Es darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der Prüfer\*in oder dem/die Beisitzende\*n zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem MThSt-Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(5) Das Prüfungsergebnis wird in Abstimmung zwischen dem/der Prüfer\*in und dem/der Beisitzer\*in festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Prüfer\*in. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben und bei Nichtbestehen näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Über das Ergebnis der Präsentation ist ein Bericht anzufertigen. Darin sind die Namen von Prüfer\*in und Kandidat\*in, Beginn und Ende der Präsentation, Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis aufzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist mit mindestens einem Satz zu begründen. Schriftliche Dokumente der Präsentation (z.B. Entwurfsskizze, Powerpointpräsentation) sind beizufügen.

### **§ 18 Klausuren**

(1) Klausuren bestehen aus einer Aufgabenstellung oder mehreren Aufgabenstellungen/Fragen. In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer\*in oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt zwischen drei bis vier Zeitstunden. In begründeten Fällen können abweichende Zeiten

festgelegt werden.

(4) Die Klausuren werden in der Regel von einer/einem Prüfer\*in gemäß § 26 Abs. 3 bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer/einem zweiten Prüfer\*in zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 19 Hausarbeiten**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeit muss Bestandteil eines Moduls sein. § 21 und § 24 Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) In den Basismodulen wählen die Studierenden das zu bearbeitende Thema aus zwei bis drei Themenvorschlägen des/der Prüfende\*n aus. In den Aufbaumodulen kann den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die/den Prüfenden. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert der/die Prüfer\*in.

(3) Hausarbeiten haben in der Regel vier Wochen Bearbeitungszeit. Im berufsbegleitenden MThSt kann in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen beantragt werden. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von der/dem Prüfer\*in festgelegt und dokumentiert.

(4) Die Länge der Hausarbeit in den Basismodulen soll zwischen 35.000 und 50.000 Zeichen mit Leerzeichen (entspricht 15-20 Seiten), in den Aufbaumodulen zwischen 46.000 und 62.500 Zeichen mit Leerzeichen (entspricht 20-25 Seiten) liegen.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 24 Abs. 6 versehen, bei dem/der Prüfer\*in einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die/den Prüfer\*in aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch den/die Prüfer\*in soll in der Regel binnen drei Monate nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 26 entsprechende Anwendung.

### **§ 20 Lernportfolios und wissenschaftliche Poster**

(1) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten, welche die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen der Studierenden in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert. Im Portfolioprozess werden die Studierenden an der Auswahl der Inhalte, der Festlegung der Beurteilungskriterien sowie an der Beurteilung der Qualität der eigenen Arbeit beteiligt.

(2) Der Zweck der Portfolioarbeit (z.B. Entwicklungs- oder Leseportfolio) bestimmt maßgeblich seinen Inhalt, die Auswahlprozesse der Themen und die Interaktion zwischen Studierenden und dem/der Lehrenden. Zweck und Ziel sind vor Beginn jeder Portfolioarbeit offen zu besprechen, zu vereinbaren und verbindlich festzulegen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung des

Prüfers/der Prüferin zulässig. § 24 Abs. 6 und § 26 gelten entsprechend.

(3) Das wissenschaftliche Poster ist ein visualisierter Vortrag in Form eines Plakates (DIN A0). Es kombiniert textliche und visuelle Elemente miteinander, um Fragestellung, Vorgehen und Ergebnis anschaulich und selbsterklärend darzustellen. Die Abgabe des Posters in digitaler Form ist mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin zulässig. § 26 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Portfolio und wissenschaftliches Poster werden durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

## **§ 21 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist Bestandteil des Studiums und bildet ein eigenes Abschlussmodul. Ihr Thema geht aus einem der belegten Aufbau- bzw. Profilmodule hervor. Der/die Kandidat\*in benennt ein Themengebiet, aus dem der/die Erstgutachter\*in nach einem Gespräch mit ihr/ihm ein Thema stellt. Findet der/die Kandidat\*in keine\*n Erstgutachter\*in, bestimmt der Vorsitz des MThSt-Prüfungsausschusses den/die Erstgutachter\*in und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit gestellt wird.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat\*in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind nachzuweisen:

- Die Fähigkeit biblische, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- die Fähigkeit zur eigenständiger Textproduktion,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, die zentralen Inhalte im Kontext des wissenschaftlichen Diskurses sachgerecht darzustellen und eine begründete eigene Position darzustellen.

(3) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll zwischen 100.000 und 140.000 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen (Vollzeit) und 20 Wochen (berufsbegleitend). Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 17 Leistungspunkte.

(4) Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines Themas zählt nicht als Fehlversuch. Ein neues Thema ist in Absprache zwischen Kandidat\*in und Erstgutachter\*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Erstthemas, zu stellen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf begründeten Antrag an den MThSt-Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen (Vollzeit) bzw. sechs Wochen (berufsbegleitend) möglich.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel im zeitlichen Rahmen des Abschlussmoduls als Einzelarbeit geschrieben. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung aller vorangegangenen Module. Der/die Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Der Fristbeginn wird individuell vereinbart und schriftlich dokumentiert. Der/die Vorsitzende MThSt-Prüfungsausschuss wacht über die Einhaltung der Frist. Darüber hinaus kann auf begründeten Antrag an die MThSt-Prüfungskommission eine Verschiebung des Zeitfensters beantragt werden.



(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim MThSt-Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des MThSt-Prüfungsausschusses abzugeben. Bei § 24 Abs. 6 zu beachten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der/des Vorsitzende\*n des MThSt-Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim MThSt-Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Arbeit ist von dem/der Erstgutachter\*in und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (§ 15) zu bewerten. Stimmen deren Bewertungen nicht überein und erfolgt keine Einigung, entscheidet der/die Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschusses. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Das Ergebnis ist dem/der Kandidat\*in schriftlich nach Ende des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) lautet.

(10) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahme und auf Antrag beim MThSt-Prüfungsausschuss möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(11) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der/die Kandidat\*in innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des nicht Bestehens ein neues Thema erhält. Einer Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat\*in bei der erste Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei der zweiten Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas grundsätzlich nicht möglich.

(12) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht möglich.

## **§ 22 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Wenn der/die Kandidat\*in zu einem ordnungsgemäß festgesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen MThSt-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss

unverzüglich bei dem/der Prüfer\*in oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem MThSt-Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der MThSt-Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der/die Kandidat\*in, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Der/die Kandidat\*in muss das ärztliche Attest unverzüglich spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, jedenfalls in der Regel vor dem Abgabetermin, beim MThSt-Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes oder die Bescheinigung eines Amtsarztes verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

### **§ 23 Fristen und Nachteilsausgleich**

(1) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der/dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
4. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu vier Semestern

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise obliegt den Studierenden.

(2) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit bzw. einer Masterarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die/der Studierende ein neues Thema.

(3) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Bewerber\*innen, die wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form erbringen, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit. Dazu ist ein Antrag mit geeignetem Nachweis an den MThSt-Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen und schweren Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende glaubhaft,

dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des MThSt-Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(6) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der MThSt-Prüfungsausschuss, bei Studienleistungen die/der Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

### **§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die/der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach Absatz 6 abgegeben hat oder wenn sie/er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/die Prüfer\*in oder von der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird im Rahmen der zu erbringenden Gesamtleistung die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung anteilig bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der MThSt-Prüfungsausschuss den/die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(3) Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

(4) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des MThSt-Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/die Kandidat\*in vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von den Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Insbesondere sind alle Aussagen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Für Hausarbeiten, die Masterarbeit und alle Formen der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden zwei schriftliche Erklärungen beizufügen: Die erste bestätigt, dass die vorliegende Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre/er seinen

entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht wurden; die zweite bestätigt, dass die elektronische Kopie der Arbeit von der Kirchlichen Hochschule gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Der MThSt-Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der/dem Verfasser\*in die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet werden.

### **§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel entscheidet auf Antrag der MThSt-Prüfungsausschuss gemäß den an der Hochschule geltenden Regelungen.

## Abschnitt V: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

### § 26 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Sie können aber auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfer\*innen vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

15, 14, 13	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
12, 11, 10	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
9, 8, 7	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
6, 5	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
4 oder weniger	=	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten der drei Basismodule (AT/NT = 14%, KG/ST = 12%, PT = 7%), den Modulnoten der drei Aufbaumodule (AT/NT = 12%, KG/ST = 14%, PT = 7%) sowie den Modulnoten des Profilmodulbereichs (Profilmodule je 7%), der Modulnote der Masterarbeit (20%).

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Aufstellung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

15 biseinschließlich 12,5	sehr gut
12,4 biseinschließlich 9,5	gut
9,4 biseinschließlich 6,5	befriedigend
6,4 bis einschließlich 5,0	ausreichend
unter 5,0	nicht bestanden

## **§ 27 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 8 vorgeschriebene Module erfolgreich abgeschlossen wurden, sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der MThSt-Prüfungsausschuss dem/der Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) entsprechendem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen kann der MThSt-Prüfungsausschuss längere Fristen gewähren, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 29 ist zu beachten.

## **§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
  1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder
  2. eine Frist für die Wiederholung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 überschritten wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

versehen ist.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, sind sie zu exmatrikulieren.

## **Abschnitt VI: Abschlussdokumente**

---

### **§ 30 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Hat ein/eine Kandidat\*in die Masterprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzende\*n des MThSt-Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Rektor\*in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sowie der/dem Vorsitzenden des MThSt-Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutschsprachig und englischsprachig verfasst.
- (5) Studierende, die die Kirchliche Hochschule ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Kirchlichen Hochschule in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den MThSt-Prüfungsausschuss zu richten.



## **Abschnitt VII: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

---

### **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der MThSt-Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der/die Prüfer\*innen sind vorher zu hören. Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss unter Beachtung des relevanten Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Der/die Kandidat\*in kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der/die Kandidat\*in wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei dem/der Vorsitzende\*n des zuständigen MThSt-Prüfungsausschusses zu stellen. Die/ der Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 33 Widersprüche**

Gegen belastende Entscheidungen des MThSt-Prüfungsausschusses und gegen Bewertungen durch Prüfer\*innen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des MThSt-Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der MThSt-Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer\*innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die

Rektor\*in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

---

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde durch den Senat am 25.11.2020 beschlossen und durch das Kuratorium am 14.12.2020 genehmigt. Diese Ordnung tritt gemäß §12 der Grundordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) in Kraft.

## **Abschnitt IX: Anlagen**

---

### Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan ist ein Vorschlag für die Organisation des Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Auch eine individuelle Studienplanung ist möglich und kann gegenüber dem vorgeschlagenen Studienverlaufplan Vorteile bieten. Bei Fragen hilft die Studiengangskoordination weiter.

Exemplarischer Studienverlauf: Teilzeitstudium (berufsbegleitend)

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	LP
<b>Propädeutikum</b>	Einführung in die Theologie	2 Kurswochenenden Lernportfolio	4 2	6/6
	Hebräischkurs	Intensivkurs Hebräisch mit Hebraicum	12*	2
	Griechischkurs	Intensivkurs Neutestamentliches Griechisch Griechisch-Abschlussprüfung	12*	2
<b>Anrechnungsfähig</b>				<b>10</b>
<b>1. Semester</b> WiSe	Basismodul AT/NT	2 Kurswochen	8	16/16
		2 Kurswochenenden Hausarbeit	4 4	
<b>LP/Semester</b>				
<b>2. Semester</b> SoSe	Basismodul KG/ST	2 Kurswochen	8	14/14
		2 Kurswochenenden Klausur	4 2	
	Basismodul PT	2 Kurswochenenden Präsentation Hausarbeit	4 2 2	
<b>LP/Semester</b>				<b>22</b>
<b>3. Semester</b> WiSe	Aufbaumodul AT/NT	4 Kurswochenenden	4	8/12
		Hausarbeit	4	
	Aufbaumodul KG/ST	1 Kurswoche	4	8/16
		Vorlesung Angeleitetes Selbststudium	2 2	
Studienwoche	1 Kurswoche Lernportfolio/Gruppenprüfung/Präsentation	2 2	4/4	
<b>LP/Semester</b>				<b>20</b>
<b>4. Semester</b> SoSe	Aufbaumodul AT/NT	2 Kurswochenenden	4	4/12
	Aufbaumodul KG/ST	2 Kurswochenenden	4	8/16
		Hausarbeit	4	
Profilmodul RIT	2 Kurswochenenden Klausur/mündliche Prüfung	4 2	6/6	
<b>LP/Semester</b>				<b>18</b>
<b>5. Semester</b> WiSe	Aufbaumodul PT	2 Kurswochenenden	4	8/8
		Angeleitetes Selbststudium Präsentation	2 2	
	Profilmodul Gender	2 Kurswochenenden Mündliche Prüfung	4 2	6/6
	Vorbereitung Masterarbeit	Angeleitetes Selbststudium	1	1/20
<b>LP/Semester</b>				<b>15</b>
<b>6. Semester</b>	Masterarbeit	Masterarbeit	17	19/20
		Wissenschaftliches Poster	2	
<b>LP/Semester</b>				<b>19</b>
<b>LP/MThSt</b>				<b>120</b>

Exemplarischer Studienverlauf: Vollzeitstudium (berufsunterbrechend)

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	LP
<b>Propädeutikum</b>	Einführung in die Theologie	2 Kurswochenenden	4	6/6
		Mündliche Prüfung	2	
	Hebräischkurs	Intensivkurs Hebräisch mit Hebraicum	12*	2
	Griechischkurs	Intensivkurs Neutestamentliches Griechisch Griechisch-Abschlussprüfung	12*	2
	Profilmodul RIT	2 Kurswochenenden Klausur/mündliche Prüfung	4 2	6/6
<b>Anrechnungsfähig</b>				<b>16</b>
<b>1. Semester</b> WiSe	Basismodul AT/NT	2 Kurswochen	8	16/16
		2 Kurswochenenden Hausarbeit	4 4	
	Profilmodul Diakonie	2 Kurswochenenden Diakoniepraktikum Präsentation	2 2 2	6/6
	Basismodul PT	2 Kurswochenenden Präsentation Hausarbeit	4 2 2	8/8
<b>LP/Semester</b>				<b>30</b>
<b>2. Semester</b> SoSe	Basismodul KG/ST	2 Kurswochen	8	14/14
		2 Kurswochenenden Klausur	4 2	
	Aufbaumodul AT/NT	2 Kurswochenenden Hausarbeit	4 4	8/12
	Aufbaumodul PT	2 Kurswochenenden Angeleitetes Selbststudium Präsentation	4 2 2	8/8
<b>LP/Semester</b>				<b>30</b>
<b>3. Semester</b> WiSe	Aufbaumodul AT/NT	2 Kurswochenenden	4	4/12
	Aufbaumodul KG/ST	1 Kurswoche	4	16/16
		Vorlesung	2	
		Angeleitetes Selbststudium	2	
		2 Kurswochenenden Hausarbeit	4 4	
	Studienwoche	1 Kurswoche Lernportfolio/Gruppenprüfung/Präsentation	2 2	4/4
	Vorbereitung Masterarbeit	Angeleitetes Selbststudium	1	1/20
<b>LP/Semester</b>				<b>24</b>
<b>4. Semester</b> SoSe	Masterarbeit	Masterarbeit	17	19/20
		Wissenschaftliches Poster	2	
<b>LP/Semester</b>				<b>19</b>
<b>LP/MThSt</b>				<b>120</b>

**Anlage 2:**  
**Modulhandbuch**

für den Studiengang

**Master of Theological Studies (MThSt)**

an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel



Stand: 13.1.2021

## Überblick

Aufnahme- verfahren	Bibelkundliche Kenntnisse	Mündliche Prüfung (Biblicum)
	Theologische Reflexion	Essay
	Persönliche Eignung	Aufnahmegespräch

  

	Modul	Präsenzphase	LP	Prüfung / Modulabschluss	LP	Summe
<b>Propädeutikum</b>	Sprachkurs Hebräisch	1 Kurswoche 2 Kurswochenenden	12*	Klausur mündliche Prüfung	4	2
	Sprachkurs Griechisch	1 Kurswoche 2 Kurswochenenden	12*	Klausur mündliche Prüfung	4	2
	Einführung in die Theologie	2 Kurswochenenden	4	Lernportfolio	2	6/6
* Von den 12 LP werden 2 LP für das Studium angerechnet.						<b>10</b>
<b>Basismodule</b>	AT/NT	2 Kurswochen 2 Kurswochenenden	8 4	Hausarbeit	4	16/16
	KG/ST	2 Kurswochen 2 Kurswochenenden	8 4	Klausur	2	14/14
	PT	2 Kurswochenenden	4	Präsentation Hausarbeit	2 2	8/8
	<b>38</b>					
<b>Aufbaumodule</b>	AT/NT	4 Kurswochenenden	8	Hausarbeit	4	12/12
	KG/ST	1 Kurswoche 1 Vorlesung Angeleitetes Selbststudium 2 Kurswochenenden	4 2 2 4	Hausarbeit	4	16/16
	PT	2 Kurswochenenden Angeleitetes Selbststudium	4 2	Präsentation	2	8/8
	<b>36</b>					
<b>Profilmodule</b>	RIT	2 Kurswochenenden	4	Klausur/mündliche Prüfung	2	6/6
	Gender / Diakonie	2 Kurswochenenden	4	Präsentation/ mündliche Prüfung	2	6/6
	Interdiszipli- näre Studien- woche	1 Kurswoche	2	Lernportfolio/Gruppenprüfung/ Präsentation	2	4/4
<b>16</b>						
<b>Abschluss -modul</b>	Masterarbeit	Angeleitetes Selbststudium	1	Masterarbeit Wissenschaftliches Poster	17 2	20/20
	<b>20</b>					
<b>Gesamtsumme MThSt</b>						<b>120/120</b>

## Propädeutikum

<b>Sprachkurs</b>	
<b>Hebräisch</b>	
LP	12 Von den 12 LP werden 2 LP für das Studium angerechnet
Verpflichtungsgrad	Das Hebraicum muss vor dem Studium nachgewiesen werden.
Inhalte	• Einführung in das Biblische Hebräisch
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung der sprachlichen Eigenart und Fremdheit des Alten Testaments und der für das hebräische Denken charakteristischen Strukturen</li> <li>• Sicherheit in der für die Texterschließung und Exegese notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax</li> <li>• ein ausreichender Wortschatz</li> <li>• Übung im Umgang mit der Biblia Hebraica</li> <li>• die Fähigkeit, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad zu erfassen und dieses Verständnis selbständig mit Hilfe eines wissenschaftlichen Wörterbuchs durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu bringen</li> </ul>
Präsenzphasen	3 Kurswochenenden
Studienleistung	Anwesenheit, Mitarbeit und Hausaufgaben in Präsenzphasen des Fernkurses, angeleitetes Selbststudium
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Voraussetzungen	Zulassung zum MThSt-Studiengang
Modulabschluss	Hebraicum: Klausur und mündliche Prüfung
Bewertung	sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden, nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr



## Propädeutikum

<b>Sprachkurs</b>	
<b>Neutestamentliches Griechisch</b>	
LP	12 Von den 12 LP werden 2 LP für das Studium angerechnet
Verpflichtungsgrad	Neutestamentliches Griechisch (12 LP) muss vor Studienbeginn nachgewiesen werden.
Inhalte	• Einführung ins Koine-Griechische als Sprache des Neuen Testaments
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung der sprachlichen Eigenart und Fremdheit neutestamentlicher Texte und der für das Koine-Griechische charakteristischen Strukturen</li> <li>• anwendungsbezogenes Erlernen der Grundlagen von Grammatik und Übersetzungstechnik für das Koine-Griechisch, Erwerb von basalen Vokabelkenntnissen</li> <li>• die Fähigkeit, Prosatexte des Neuen Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad zu erfassen und dieses Verständnis durch eine angemessene Übersetzung ins Deutsche zu zeigen</li> <li>• Übung im Umgang mit dem NT-Graece, einem wissenschaftlichen Wörterbuch zum Neuen Testament und digitalen Datenbanken wie z.B. Accordance</li> </ul>
Präsenzphasen	1 Kurswoche, 2 Kurswochenenden
Studienleistung	Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen, begleitetes Selbststudium
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Voraussetzungen	Zulassung zum MThSt-Studiengang
Modulabschluss	Klausur und mündliche Prüfung
Bewertung	sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Propädeutikum

<b>Einführung in die Theologie</b>	
LP	6
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Qualifikationen und Kompetenzen mit dem Studium verbinden</li> <li>• die Differenz von individueller Religiosität und Theologie als Wissenschaft begreifen</li> <li>• methodische Herangehensweisen und Quellengrundlagen der Disziplinen an ein exemplarisches theologisches Thema (z.B. Segen) erarbeiten</li> <li>• Bedeutung der Disziplinen für die Theologie als Gesamtentwurf verstehen</li> <li>• theologische Grundlagenwerke und (digitale) Hilfsmittel kennenlernen</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Gruppenarbeit</li> <li>• Präsentation</li> </ul>
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Voraussetzungen	Zulassung zum MThSt-Studiengang
Modulabschluss	Lernportfolio
Bewertung	bestanden/nicht bestanden
Dauer	2 Semester
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Basismodule

<b>Einführung in die Exegese des Alten und Neuen Testaments</b>					
LP	16				
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul				
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in exegetische Methoden und Hermeneutik</li> <li>• Erarbeitung ausgewählter biblischer Texte und Themen in ihren literarischen und historischen Zusammenhängen</li> </ul>				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 50%;">Altes Testament (AT)</th> <th style="width: 50%;">Neues Testament (NT)</th> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der atl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des AT</li> <li>• Geographie und Geschichte Israels</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der ntl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des NT</li> <li>• Umwelt- und Zeitgeschichte des NT</li> </ul> </td> </tr> </table>	Altes Testament (AT)	Neues Testament (NT)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der atl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des AT</li> <li>• Geographie und Geschichte Israels</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der ntl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des NT</li> <li>• Umwelt- und Zeitgeschichte des NT</li> </ul>
	Altes Testament (AT)	Neues Testament (NT)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der atl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des AT</li> <li>• Geographie und Geschichte Israels</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Inhalte der ntl. Literatur</li> <li>• Vorstellungswelten des NT</li> <li>• Umwelt- und Zeitgeschichte des NT</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen begreifen und exemplarisch auf biblische Texte anwenden</li> <li>• Hilfsmittel exegetischer Arbeit kennenlernen und verwenden</li> <li>• mündliche und schriftliche Fähigkeit, exegetische Fachsprache zu verwenden und eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden zu begründen</li> <li>• Vertiefung der in den Sprachkursen erarbeiteten altsprachlichen Kompetenzen</li> <li>• atl. und ntl. Quellen in ihren gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren; Sensibilität für die Bedeutung von Intersektionalität, sozialer, politischer und ökonomischer Kontexte entwickeln</li> <li>• verschiedene atl. und ntl. theologische Konzeptionen differenzieren</li> <li>• Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden und exegetisch begründete Einschätzungen erarbeiten</li> </ul>					
Präsenzphasen	2 Kurswochen, 2 Kurswochenenden				
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>				
Arbeitsaufwand	480 Stunden				
Voraussetzungen	Modul Einführung in die Theologie Hebraicum Kenntnisse im Neutestamentlichen Griechisch (12 LP)				
Modulabschluss	Hausarbeit AT oder NT				
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden				
Dauer	5 Monate				
Häufigkeit	jedes 2. Jahr				

<b>Einführung in Kirchengeschichte und Systematische Theologie</b>	
LP	14
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	Kirchengeschichte (KG)
	Systematische Theologie (ST)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in Methoden und Inhalte der Disziplin anhand ausgewählter Quellen</li> <li>• Erarbeitung exemplarischer Problemfelder von ausgewählten Epochen, Themen oder Persönlichkeiten der Kirchen- und Theologiegeschichte</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über Fertigkeiten und Kenntnisse der systematisch-theologischen Urteilsbildung gewinnen</li> <li>• religionsphilosophisch-prinzipien-theoretische Fragestellungen erkennen</li> <li>• Grundfragen christlichen Glaubens begreifen</li> <li>• ethische Fragestellungen erfassen</li> <li>• die externe Kommunikabilität des christlichen Glaubens interdisziplinär reflektieren</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kirchengeschichtliche Methoden und historisch-kritischen Umgang mit Quellen einüben</li> <li>• Hilfsmittel und Grundlagenwerke der Disziplin kennen und verwenden</li> <li>• mündliche und schriftliche Fähigkeit, kirchengeschichtliche Fachsprache zu verwenden und eigene Positionen zu begründen</li> <li>• kirchen- und theologiegeschichtliche Vorverständnisse erkennen und hinterfragen</li> <li>• wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der KG in ihren politischen, sozialen, theologischen, frömmigkeitsgeschichtlichen und kulturellen Kontexten erarbeiten</li> <li>• das Christentum als vielfältige und geschichtliche Größe wahrnehmen und reflektieren</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit, die im christlichen Wahrwertnehmen vorausgesetzten Wahrheitsansprüche vor dem Hintergrund der genannten exemplarischen Inhalte mittels Rekonstruktion, Analyse und Kritik engagiert zu explizieren</li> <li>• Fähigkeit, zentrale Themen systematisch-theologischer Urteilsbildung in historische und kulturelle Kontexte einzuordnen</li> <li>• Fähigkeit, die systematisch-theologische Bedeutung der theologischen Traditionen zu erkennen, um damit eigenverantwortlich in verschiedenen Rationalitätskontexten zu kommunizieren</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochen, 2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Voraussetzungen	Modul Einführung in die Theologie
Modulabschluss	Klausur
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Basismodule

<b>Einführung in die Praktische Theologie</b>	
LP	8
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Theorie und Praxis der christlichen Kulturpraxis religiöser Kommunikation und Imagination des Evangeliums</li> <li>• Orientierung über die zentralen Disziplinen der Praktischen Theologie und die Verbindung theologischer und human-, sozial-, kulturwissenschaftlicher Perspektiven</li> <li>• Personenbezogenes Arbeiten an rhetorischen und performativen Fähigkeiten</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Methodik der Praktischen Theologie. Erwerb grundlegender praktisch-theologischer Reflexions- und Ausdrucksfähigkeiten und Kenntnisse wichtiger Fachtermini</li> <li>• Kenntnisse der Grundfragen der Praktischen Theologie, ihrer Leitparadigmen und zentralen Disziplinen, und Fähigkeit, sie im Kontext der theologischen Tradition zu verstehen</li> <li>• Fähigkeit, die Kenntnisse der Gottesdienstlehre anzuwenden, und Erwerb liturgisch-homiletischen Gestaltungsvermögens</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Voraussetzungen	Modul Einführung in die Theologie
Modulabschluss	Präsentation und Hausarbeit
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Aufbaumodule

<b>Exegese des Alten und Neuen Testaments</b>	
LP	12
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale Themen atl. bzw. ntl. Exegese erarbeiten und vertiefen</li> <li>• Erweiterung der methodischen Kompetenzen</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Verständnis exegetischer Methoden</li> <li>• ein zentrales Thema atl. und ntl. Forschung im Kontext der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religionsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Diskurse vertiefen</li> <li>• zentrale Diskurse der atl. und ntl. Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren, interdisziplinär verknüpfen und zu begründeten theologischen Einschätzungen kommen</li> <li>• methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Genderfragen</li> </ul>
Präsenzphasen	4 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Voraussetzungen	Basismodul Exegese AT/NT
Modulabschluss	Hausarbeit AT oder NT
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Aufbaumodule

<b>Kirchengeschichte und Systematische Theologie</b>		
LP	16	
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul	
Inhalte	Kirchengeschichte (KG)	Systematische Theologie (ST)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse mindestens einer Epoche der Geschichte des Christentums (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuere und Neueste Kirchengeschichte) und grundlegender konfessionskundlicher Fragestellungen</li> <li>• Erarbeitung von komplexeren historischen Problemkonstellationen anhand von ausgewählten Quellen aus einer Epoche der Kirchen- und Theologiegeschichte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• exemplarische Vertiefung der Inhalte des Basismoduls anhand materialer theologischer Themen (Offenbarung, Trinitäts- und Gotteslehre, Protologie, Anthropologie, Hamartologie, Soteriologie, Pneumatologie, Eschatologie)</li> <li>• Vertiefte Explikation der Implikationen des christlichen Glaubens für ethische und epistemologische Fragestellungen</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständige und reflektierte Anwendung der erlernten Methoden der KG</li> <li>• Fähigkeit zur eigenständigen historisch-theologischen Orientierung und Urteilsbildung in Bezug auf wichtige kirchengeschichtliche Problemstellungen</li> <li>• Selbstständige Bearbeitung von Quellen, eigenständige Darstellung der Ergebnisse im Dialog mit der einschlägigen Forschung, Fähigkeit, mündlich und schriftlich Stellung zu beziehen</li> <li>• Differenzierte Wahrnehmung und Beurteilung von verschiedenen Gestaltungen des weltweiten Christentums in ihrem Verhältnis zu ihren historischen, politischen, institutionellen und soziokulturellen Kontexten</li> <li>• die Bedeutung historischer Ereignisse für die Genese der kirchlichen und theologischen Gegenwart erschließen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Fähigkeit, die im christlichen Wahrwertnehmen vorausgesetzten Wahrheitsansprüche vor dem Hintergrund der genannten exemplarischen Inhalte mittels Rekonstruktion, Analyse und Kritik engagiert zu explizieren</li> <li>• Vertiefte Fähigkeit, zentrale Themen systematisch-theologischer Urteilsbildung in historische und kulturelle Kontexte einzuordnen</li> <li>• Vertiefte Fähigkeit, die systematisch-theologische Bedeutung der theologischen Traditionen zu erkennen, um damit eigenverantwortlich in verschiedenen Rationalitätskontexten zu kommunizieren</li> </ul>
	Präsenzphasen	1 Kurswoche, 1 Vorlesung, angeleitetes Selbststudium, 2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>	
Arbeitsaufwand	480 Stunden	
Voraussetzungen	Basismodul Einführung in Kirchengeschichte und Systematische Theologie	
Modulabschluss	Hausarbeit KG oder ST	
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden	
Dauer	3 Monate	
Häufigkeit des Moduls	jedes 2. Jahr	

## Aufbaumodule

<b>Praktische Theologie</b>	
LP	8
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Auseinandersetzung mit exemplarischen Phänomenen der christlichen Kulturpraxis der Gegenwart im Theoriehorizont der praktisch-theologischen Disziplinen Religions- und Gemeindepädagogik, Pfarrberufs- und Kirchentheorie, Poimenik und Aszetik</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• differenzierte praktisch-theologische Reflexions- und Ausdrucksfähigkeit</li> <li>• Fähigkeit über eigenes Selbstverständnis in pfarrberufstheoretischen Fragen Auskunft zu geben</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Praktischen Theologie, ihrer Leitparadigmen und zentralen Disziplinen im Kontext der theologischen Tradition</li> <li>• personenbezogene Vertiefung der Kommunikationsfähigkeiten für die Herausforderung kirchlicher Berufe, insbesondere des Pfarrberufs</li> <li>• verantwortlicher Umgang mit religions- und gemeindepädagogischen, pastoraltheologischen und kybernetischen, poimenischen und aszetischen Herausforderungen</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden, angeleitetes Selbststudium
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• angeleitetes Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Voraussetzungen	Basismodul Praktische Theologie
Modulabschluss	Religions- oder gemeindepädagogische Präsentation (mediale Aufzeichnung und begründende Entwurfsskizze)
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr



## Profilmodule

<b>Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie</b>	
LP	6
Verpflichtungsgrad	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in methodologische Grundfragen von Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie</li> <li>• Basiswissen zu einer nichtchristlichen Religionsformation (etwa Islam oder Buddhismus)</li> <li>• Basiswissen zu einer Form außereuropäischer christlicher Präsenz (Kirche, Bewegung oder Organisation)</li> <li>• Reflexion missions-, dialog- und religionstheologischer Grundfragen</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse zu theologischen Fragen im Themenfeld der Interkulturellen Theologie</li> <li>• Fähigkeit zur Differenzierung verschiedener methodologischer Zugänge zum Thema Religion</li> <li>• Grundkenntnisse zu einer nichtchristlichen Religion und einer nichteuropäischen Form des Christentums in ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext</li> <li>• Verständnis für Phänomene religiöser wie kultureller Fremdheit</li> <li>• kritische Reflexion des eigenen Profils religiöser Anschauung und Praxis</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Voraussetzungen	keine
Modulabschluss	Klausur/mündliche Prüfung
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Profilmodule

<b>Feministische Theologie Theologische Geschlechterforschung</b>	
LP	6
Verpflichtungsgrad	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfragen Feministischer Theologien, feministischer Exegese und theologischer Geschlechterforschung</li> <li>• Basiswissen zu Gendertheorien</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodenvielfalt feministisch-theologischen Arbeitens kennenlernen</li> <li>• die spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen ausgewählter Entwürfe begreifen</li> <li>• Feministische Theologien und Theologische Geschlechterforschung als kontextuelle Theologien verstehen und in ihre historischen und gesellschaftlichen Kontexte einordnen</li> <li>• die Bedeutung der Geschlechterverhältnisse für aktuelle theologische Fragestellungen in der Auseinandersetzung mit biblischen/theologischen Traditionen reflektieren und eine eigene Position begründen</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Abgabe und Besprechung eigener schriftlicher Arbeiten und/oder Präsentationen</li> </ul>
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Voraussetzungen	keine
Modulabschluss	Präsentation/mündliche Prüfung
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Profilmodule

<b>Kirche und Diakonie</b>	
LP	6
Verpflichtungsgrad	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verhältnis von Kirche und Diakonie begreifen</li> <li>• Ansätze einer diakonischen Theologie kennenlernen</li> <li>• Auseinandersetzung mit den biblischen Grundlagen der Diakonie</li> <li>• diakonisches Handeln im Laufe der Kirchengeschichte entdecken</li> <li>• Grundlagen der Analyse diakonischer Organisationen</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Geschichte, Struktur, Handlungsfelder, Organisation und Theologie der Diakonie, sowie des Verhältnisses von Diakonie und Kirche</li> <li>• Verständnis für wesentliche Anliegen diakonischer Theologie</li> <li>• theologische Sprach- und Gestaltungsfähigkeit angesichts diakonischer Herausforderungen</li> <li>• Analysefähigkeit angesichts der sozialen Lebenswirklichkeit von Menschen und der diakonischen Organisationen unter Verwendung wichtiger Fachtermini</li> <li>• Einsicht in Grundfragen von Struktur, Gestaltung und Leitung diakonischer Organisationen</li> </ul>
Präsenzphasen	2 Kurswochenenden
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> <li>• Erkundung</li> <li>• Portfolio zu den verschiedenen Modulelementen aus zu erledigenden Arbeitsaufgaben</li> </ul>
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Voraussetzungen	keine
Modulabschluss	Präsentation/mündliche Prüfung
Bewertung	15-5 Punkte/nicht bestanden
Dauer	3 Monate
Häufigkeit	jedes 2. Jahr

## Profilmodule

<b>Interdisziplinäre Studienwoche</b>	
LP	4
Verpflichtungsgrad	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exemplarische theologische und gesellschafts-politisch relevante Inhalte in interdisziplinärer Entfaltung</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verknüpfung verschiedener theologischer Disziplinen</li> <li>• transdisziplinäres Lernen</li> <li>• Fähigkeit, Theologie als komplexes System zu verstehen</li> <li>• die gesellschaftliche Relevanz des Faches Theologie erkennen</li> <li>• theologische Antworten und Konsequenzen auf gesellschaftliche Fragen formulieren</li> </ul>
Präsenzphase	1 Studienwoche
Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen und kontinuierliche Mitarbeit</li> <li>• Selbststudium</li> </ul>
Arbeitsaufwand	120 Stunden
Voraussetzungen	keine
Modulabschluss	Lernportfolio/Gruppenprüfung/Präsentation
Bewertung	bestanden/nicht bestanden
Dauer	1 Monat
Häufigkeit	jedes Wintersemester

## Abschlussmodul

<b>Masterarbeit</b>	
LP	20 Vorbereitendes Selbststudium 1 LP Masterarbeit 17 LP Posterpräsentation 2 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalte	Das Thema der Masterarbeit geht aus einem der belegten Aufbau- bzw. Profilmodule hervor.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• biblische, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen können</li> <li>• Fähigkeit zur eigenständiger Textproduktion</li> <li>• grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>• Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation</li> <li>• Fähigkeit, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, die zentralen Inhalte im Kontext des wissenschaftlichen Diskurses sachgerecht darzustellen und eine begründete eigene Position vertreten</li> </ul>
Studienleistung	vorbereitendes Selbststudium
Arbeitsaufwand	600 Stunden
Voraussetzungen	erfolgreicher Abschluss aller Module
Modulabschluss	Masterarbeit Posterpräsentation
Bewertung	Masterarbeit: 15-5 Punkte/nicht bestanden Posterpräsentation: bestanden/nicht bestanden
Dauer	Masterarbeit: 12 Wochen (Vollzeit); 20 Wochen (berufsbegleitend) gesamt: 1 Semester
Häufigkeit	bei Bedarf

### Anlage 3: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung (Prüfungsergebnis einer Modulprüfung oder Masterarbeit) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem/der Vorsitzende\*n des MThSt-Prüfungsausschusses der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Missionsstr. 9a/b, 42285 Wuppertal) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.